

Amt Dahme/Mark

mit den amtsangehörigen Gemeinden
Dahmetal, Ihlow, Niederer Fläming und
der Stadt Dahme/Mark mit historischem Stadtkern



Der Amtsdirektor

Amt Dahme/Mark, Hauptstr. 48/49, 15936 Dahme/Mark

Herrn
Guido Körber
c/o Code Mercenaries GmbH
Karl-Marx-Straße 147a

12529 Schönefeld

vorab per Mail: g.koerber@piratenbrandenburg.de

Abteilung II

Bauen, Öffentliche Grün- und Verkehrsflächen,
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,
Brandschutz

Auskunft: Herr Bruhn
E-Mail: amt@dahme.de
Telefon: (035451) 981-51
Telefax: (035451) 981-44
Datum: 16.07.2019

Aktenz.: 32.73.03(17)-2019/99 (Piraten)
Plakat

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18. November 2015, ergangen nach Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

**Sondernutzung von öffentlichen Flächen zum Zwecke der Wahlwerbung
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 15.07.2019 wegen Plakatwerbung im Amt Dahme/Mark aus Anlass der Landtagswahlen am 01.09.2019**

Sehr geehrter Herr Körber,

den Eingang Ihres Schreibens vom 15.07.2019, betreffend die Durchführung von Plakatwerbung im Bereich des Amtes Dahme/Mark aus Anlass der am 01.09.2019 stattfindenden Landtagswahlen, bestätigend, werden Ihnen für die beabsichtigte Plakatierung folgende Auflagen erteilt:

Zeitraum der Plakatwerbung: **15.07.2019 bis längstens zum 15.09.2019**
Anzahl der Plakate: **max. 100 Standorte Größe A1 (doppelseitig und/oder einseitig)**
Veranstaltungszeitraum: **01.09.2019**
Veranstaltungsart: **Landtagswahlen Brandenburg**

Die Aufhängung der Wahlplakate im DIN-Format A1 darf gemäß der **Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18. November 2015, ergangen nach Anhörung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg** im gesamten Bereich des Amtes Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahme/Mark, mit Ausnahme des Bereiches der historischen Altstadt des OT Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow und Niederer Fläming erfolgen.

Die Aufhängung/-stellung ist ein- oder doppelseitig zulässig, jedoch an nicht mehr als insgesamt 100 Standorten, davon 7 in der Stadt Dahme/Mark (ohne den historischen Kern) sowie 21 in den Ortsteilen der Gemeinde Dahme/Mark, 10 in den Ortsteilen der Gemeinde Dahmetal, 12 in den Ortsteilen der Gemeinde Ihlow und 50 in den Ortsteilen der Gemeinde Niederer Fläming, deren zulässige Verteilung sich aus der beigefügten Anlage (Anlage 1) ergibt, die Bestandteil dieses Bescheides ist. Soweit in einem

Postanschrift	Sprechzeiten	Bankverbindungen		
Hauptstraße 48/49 15936 Dahme/Mark	Di 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 u. 14:00 - 16:00 Uhr	Mittelbrandenb. Sparkasse VR-Bank Lausitz eG. DKB Potsdam Mittelbrandenb. Sparkasse Gläubiger-ID:	IBAN: DE83160500003630020070 IBAN: DE36180626780003008010 IBAN: DE0712030000000416719 IBAN: DE16160500003631025032 DE39ZZZ00000306951	BIC: WELADED1PMB BIC: GENODEF1FWA BIC: BYLADEM1001 BIC: WELADED1PMB
Außenstelle Lichterfelde Dorfstr. 1a 14913 Niederer Fläming				

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte in dringenden Fällen vorher mit dem Sachbearbeiter telefonisch einen Termin.
Telefonzentrale der Amtsverwaltung: (03 54 51) 9 81-0
E-Mail: amt@dahme.de Internet: www.dahme.de

Ortsteil einer amtsangehörigen Gemeinde mehrere Aufhängungsorte zulässig sind, ist bei Nutzung von Laternen/Pfosten zwischen den Plakaten einer Partei ein Abstand von mindestens 2 Aufhängungsorten (Laternen, Pfosten, Bäume) freizulassen. Es wird weder eine Alleinstellung der Plakate je Aushängung gewährleistet (mehrere Plakate an einem Aufhängungsort sind zulässig, sofern die Plakate sich nicht verdecken), noch dass ausreichend Anlagen zur Aufhängung vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Festlegung des Verteilungsmaßstabes beruht auf den vor Ort zur Verfügung stehenden Plakatierungsmöglichkeiten einerseits und der Verpflichtung zur Gewährung des im Grundgesetz verankerten sogenannten Parteienprinzips, wonach allen zur Wahl zugelassenen Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur Wahlwerbung einzuräumen ist.

- Die Sondernutzung darf nur für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben, festgelegte Maße sowie berechnete Flächen ausgeübt werden. **Die Plakatwerbung darf nicht vor dem 15.07.2019 beginnen und ist mit Ablauf des 15.09.2019 (24:00 Uhr) zu entfernen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz).** Die Aufgabe der Sondernutzung ist mitzuteilen.
- Der öffentliche Straßenverkehr darf durch die Plakatwerbung über den erlaubten Zweck hinaus nicht beeinträchtigt werden, insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Es ist zu beachten, dass Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven unzulässig ist. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen, wonach das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen unzulässig ist. Bei Plakatierung an über Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m (Unterkante des Plakates) einzuhalten. Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten; Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
- Kommt der Nutzer vorstehenden Verpflichtungen, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist das Amt Dahme/Mark berechtigt, das nach eigenem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Nutzers zu veranlassen oder die zu untersagen. Im Falle der Untersagung wegen Pflichtverletzung besteht kein Ersatzanspruch gegen das Amt Dahme/Mark.
- Für den sauberen und einwandfreien Zustand der benutzten Fläche nach Beendigung der Sondernutzung ist zu sorgen, anderenfalls werden die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fläche auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
- Die Verkehrssicherungspflicht wird für die Zeit der Sondernutzung an den Nutzer übertragen. Von Haftungsansprüchen – auch Dritter – sind das Amt Dahme/Mark sowie die von ihm vertretenen Gemeinden freizustellen. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen Dritter.
- **Die Anbringung von Plakaten im Bereich der historischen Altstadt des OT Dahme/Mark sowie im Bereich innerhalb der Stadtmauer ist nicht zulässig. Lageplan mit Abgrenzung der historischen Altstadt von Dahme/Mark wird als Anlage 2 beigefügt**
- Ausgenommen von dieser Genehmigung sind die Straßen außerhalb der Stadt, insbesondere die Bundes-, Landes-, Kreisstraßen. Wenn auch an diesen Straßen Plakate angebracht werden sollen, ist die entsprechende Erlaubnis bei dem jeweiligen Straßenbaulastträgern gesondert zu beantragen.
- Auf den § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes wird verwiesen.

Für die o. g. Sondernutzung wird gemäß § 21 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den Zeitraum vom 15.07.2019 bis 15.09.2019 keine Gebühr erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenfreiheit nur für den o.g. Zeitraum besteht und nach Ablauf gebührenpflichtig wird.

Plakate ohne Genehmigung bzw. mit falschen Standorten sowie Plakate, die die Verkehrssicherheit gefährden, werden ohne Ersatzanspruch entfernt. Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen das Amt Dahme/Mark.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Amt Dahme/Mark
Brünn - **Sitz Dahme/Mark**
SB Straßenverkehr
Ordnungsamt
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark
Tel. (035451) 981-18, Fax 981-44

Anlagen

Lageplan mit Abgrenzung der historischen Altstadt